

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

14. Juni 2006

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Landkreis Stendal</b>	
Einladung zum Kreistag .....	119
2. <b>Stadt Stendal - Planungsamt</b>	
Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstr./Priesterstr.“, In-Kraft-Treten der Satzung gem. § 10 BauGB .....	119
3. <b>Stadt Stendal - Tiefbauamt</b>	
Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser/Abwasserbeseitigungssatzung .....	120
4. <b>Abwassergesellschaft Stendal mbH</b>	
Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal .....	123
5. <b>Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal</b>	
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Groß Schwachten .....	130
Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Buchholz .....	131
6. <b>Stadt Havelberg</b>	
Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Havelberg .....	131
7. <b>Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land</b>	
Bekanntmachung der Gemeinde Kamern/Widmung der Verkehrsanlage „Am Deich“ .....	131
8. <b>Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden sowie die Entlastung der Verwaltungsleiterin .....	131

### Landkreis Stendal

#### Tagesordnung

für die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 22. Juni 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1-2

#### Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages Stendal am 20.04.2006 und der 16. Sitzung des Kreistages Stendal am 11.05.2006
- Punkt 05.: Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 16. Sitzung des Kreistages am 11.05.2006
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 243 - Austauschvorlage - 1. Änderung der Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal - Änderung § 3 Gebührentarif und § 4 Ermäßigung
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 244 - 2. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal - Erweiterung des § 5 (3) Gebührenermäßigung um einen Anstrich 4
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 245 - Fortführung des Projektes „Regionalmanagement Altmark“
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 248 - Wahl von Mitgliedern des Kreistages in den Beirat der Kreisvolkshochschule Stendal
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 249 - Berufung Kreisbrandmeister und stellvertretender Kreisbrandmeister
- Punkt 11.: Drucksache Nr. 250 - Abberufung stellvertretender Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Arneburg-Goldbeck
- Punkt 12.: Drucksache Nr. 254 - Änderung der verwaltungsinternen Richtlinie zur Förderung von Altersteilzeit für die Beschäftigten des Landkreises Stendal
- Punkt 13.: Drucksache Nr. 220/3 - Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Drucksache Nr. 220/2 vom 20.04.2006 sowie Beschluss zur Schließung der Sekundarschule Arneburg zum 01.08.2006
- Punkt 14.: Drucksache Nr. 255 - Antrag der Fraktion Die Linkspartei.PDS-Bündnis 90/Die Grünen Verantwortung des Landkreises Stendal als kommunale Ausländerbehörde
- Punkt 15.: Drucksache Nr. 256 - Antrag der Fraktion Die Linkspartei.PDS-Bündnis 90/Die Grünen - INAS-FID Fußballweltmeisterschaft in der Altmark
- Punkt 16.: Anfragen und Hinweise

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 17.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages Stendal am 20.04.2006 und der 16. Sitzung des Kreistages Stendal am 11.05.2006
- Punkt 18.: Drucksache Nr. 252 - Verkauf eines bebauten Grundstückes
- Punkt 19.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger  
Vorsitzender des Kreistages Stendal

Stadt Stendal  
Planungsamt

### Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“

im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt  
hier: In-Kraft-Treten der Satzung gemäß § 10 BauGB

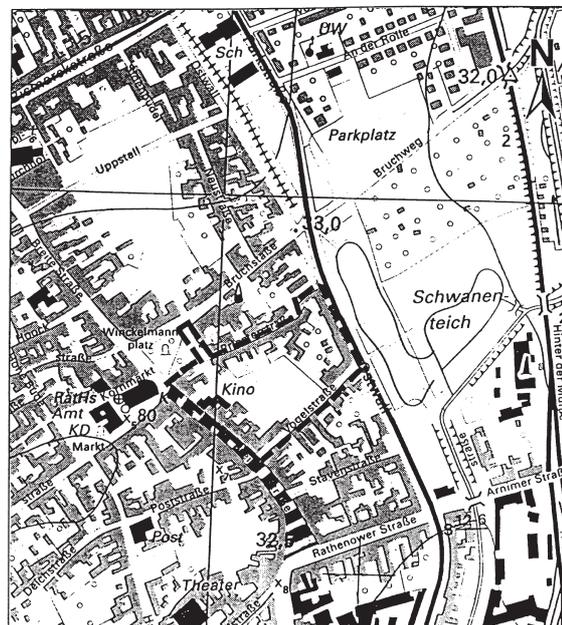
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Alt-

stadt nebst der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Stendal, Flur 23, und umfasst eine Gesamtfäche von ca. 2,8 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Straßenkante der Priesterstraße bis zur Hausnummer 1, verläuft dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 149 in einem ca. 8 m breiten Streifen hinter dem Winkelmannplatz bis zur Fahrbahnkante der Bruchstraße (Flurstück 150) und wieder zurück auf die südliche Straßenkante der Priesterstraße in Richtung Breite Straße
- Im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Ostwall 24 - 29
- Im Süden durch die südliche Grenze der Vogelstraße
- Im Westen durch die westliche Grenze der Grundstücke Breite Straße 9 - 18.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original)  
Blatt Nr. N 32-132 B-a-4  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVerMD/V/084/2001

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. BGBl. 1998 I S. 137 in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3 a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3 b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung in Kraft.



Stendal, den 14.06.2006

*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Stendal  
Tiefbauamt

## Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und des § 151 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.04.2005 (GVBl. LSA S. 208), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Regelungen

#### § 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der Stadt Stendal, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die unschädliche Ableitung und Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung wird über eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  2. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung
  3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung durchgeführt.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zum Behandeln von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Die Lage, Art und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, die Stadt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglich-

keiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung, Beseitigung oder Verbesserung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

- (4) Regelungsgegenstand dieser Satzung ist die Aufgabe der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (5) Der räumliche Geltungsbereich für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Stendal mit Ausnahme der Ortschaften Bindfelde, Armin/Staffelde und Jarchau. Die vorgenannten Ortschaften gehören zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der räumliche Geltungsbereich für die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Stendal.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser wird durch gesonderte Leitungen oder Leitungssysteme beseitigt (Trennsystem).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlußstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte und Pumpstationen;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkal-schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
- (9) Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so steht der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so steht anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem sich eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage befindet, ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung des in dieser Anlage anfallenden Schmutzwassers durch die AGS durchführen zu lassen.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage ist der Anschlussnehmer berechtigt, das auf diesem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der AEB Abwasser und das Niederschlagswasser nach Maßgabe des Abschnitts III. dieser Satzung in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen geändert werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, so-

fern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer und regelmäßig anfällt. Ein dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt oder den Untergrund verunreinigt oder Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft. Die Stadt bzw. die AGS kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, d. h. dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der eine öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück vertraglich, dinglich oder durch ein sonstiges Recht gesichert ist.
- (3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, richtet sich die Verpflichtung aus Abs. 1 auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage (Anschlusspflicht). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, durch die Abwasser anfällt, so erstreckt sich der Anschlusszwang auf jedes dieser Gebäude.
- (4) Grundstücke, für die die Stadt ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind, müssen angeschlossen werden, sobald die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt bzw. die AGS. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wird eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erst nach Errichtung des Bauwerks betriebsbereit hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück bislang an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen war.
- (6) Von Grundstücken, die an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Einleitbedingungen der AEB Abwasser der Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungspflicht). Von Grundstücken, auf denen sich eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage befindet, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Einleitbedingungen der AEB Abwasser in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten und es der AGS bei Abholung zu überlassen (Benutzungspflicht). Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

## § 6

### Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 7

### Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen (Stilllegung). Dies gilt insbesondere für Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind. Die AGS legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Stilllegung durchgeführt sein muss. Der Abschluss der Stilllegung ist der AGS durch den Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten der Stadt sind berech-

tigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der Stadt haben sich auszuweisen.

## II.

### Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung

## § 9

### Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gem. § 1 lit. 1 und 3 bedient sich die Stadt der Abwassergesellschaft Stendal mbH als Erfüllungsgelhilfe und Konzessionär. Die AGS führt die Schmutzwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der AGS und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Festsetzung der Schmutzwasserentgelte erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Abwasserentsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Für die Schmutzwasserbeseitigung werden privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskosten von der AGS erhoben. Diese bestimmen sich nach den Preisregelungen der AGS in der jeweils gültigen Fassung. Die AGS ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

## III.

### Besondere Vorschriften für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

## § 11

### Entwässerungsgenehmigung für Niederschlagswasser

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 12

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Das Antragsformular ist bei der Stadt Stendal abzufordern.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll.
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Leitungen vorhandener Baumbestand,
  - d) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhält-

nis zur Straße, bezogen auf NN.

- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 13

### Einleitbedingungen Niederschlagswasser

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 4 geregelten Einleitbedingungen.
- (2) Niederschlagswasser darf nur gemäß den Vorgaben der Entwässerungsgenehmigung über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Ferner darf der Niederschlagsbeseitigungsanlage kein Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 zugeführt werden.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

## § 14

### Grundstücksanschluss Niederschlagswasser

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer dinglichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich der Revisionsschächte) auf Kosten des Anschlussnehmers herstellen.
- (4) Mit Genehmigung der Stadt Stendal kann der Grundstücksanschluss auch im Auftrag des Grundstückseigentümers durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Stendal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 15

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vor-schriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

## § 16

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei zuzuführen.

## § 17

### Kosten und Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Kostenerstattungen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung richten sich nach Maßgabe der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 18

### Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 19

### Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## § 20

### Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 5 Abs. 6) gewähren, um - sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 11 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 21

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Eingriffe an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a.) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b.) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - c.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

## IV.

### Schlussvorschriften

## § 22

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,
  - b) § 5 Abs. 6 das Abwasser nicht der AGS überlässt,
  - c) § 5 Abs. 3 den Klärschlamm und/oder den sonstigen Inhalt aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht ordnungsgemäß durch die AGS entsorgen lässt,
  - d) § 7 der Verpflichtung zur Stilllegung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht nachkommt,
  - e) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gewährt,
  - f) § 8 Abs. 3 Beauftragten der Stadt nicht die Grundstücksentwässerungsanlage zu Messungen und Kontrollen zugänglich macht,

- g) § 11 Abs. 6 S. 3 sich weigert, eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden,
- h) § 11 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- i) § 13 Abs. 3 S. 1 in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Stoffe einleitet, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- j) § 13 Abs. 3 S. 2 der Niederschlagsbeseitigungsanlage Schmutzwasser i.S. des § 2 Abs. 2 zuführt,
- k) § 14 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Stendal verändert oder verändern lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

## § 24 Übergangsregelungen

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung bzw. der AEB weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 9 der AEB bzw. § 12 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

## § 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 in der Fassung vom 15.09.2001 und die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 in der Fassung vom 02.02.1998 außer Kraft.

Stendal, den 06.06.2006

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Abwassergesellschaft Stendal mbH

## Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser)

- § 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 6 Abwassereinleitungen
- § 7 Vorbehandlungsanlage/Indirekteinleiter
- § 8 Untersuchung des Abwassers
- § 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung der AGS
- § 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 11 Haftung
- § 12 Baukostenzuschuss
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Billigkeitsregelungen
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Rückstau/Hebeanlage
- § 17 Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 18 Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung
- § 19 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Entgelterhebung
- § 22 Entgeltmaßstäbe
- § 23 Entgelt für die Einleitung von Abwasser
- § 24 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
- § 25 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 26 Zahlung, Verzug
- § 27 Vorauszahlungen
- § 28 Sicherheitsleistung
- § 29 Zahlungsverweigerung
- § 30 Aufrechnung
- § 31 Datenschutz
- § 32 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 33 Vertragsstrafe
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 6 Grenzwerte

Anlage Preisblatt

## § 1

### Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die Abwassergesellschaft Stendal mbH (nachfolgend AGS genannt) führt die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (2) Für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Stadt Stendal (nachfolgend Stadt genannt) gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen. Zum Entsorgungsgebiet des Schmutzwassers der Stadt Stendal gehört das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften Bindfelde, Armim/Staffelde und Jarchau.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unterliegen. Abwasser im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist ausschließlich Schmutzwasser gem. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal.

## § 3

### Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die AGS schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu entsorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstücks, abschließen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der AGS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der AGS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der AGS einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der AGS unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der AGS ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

## § 4

### Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Zustimmung der AGS zum Antrag auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer oder durch die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch den Anschluss oder die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der AGS unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der AGS.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der AGS für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## § 5

### Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die AGS ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die AGS mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

## § 6

### Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes nicht beeinträchtigen und den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
  - b) gefährliche, wassergefährdende, feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenole, Lösungsmittel, Arzneimittel, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität oder Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können;
  - c) Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeit, Molke und ähnliche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung im Gewässerzustand führen können;
  - d) sonstige radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;
  - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - f) die gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- (3) Die AGS kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlagen darf nicht Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB Abwasser nicht entspricht.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (6) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 5 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Anschlussnehmer die AGS sofort zu verständigen. Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändern, hat der Anschlussnehmer dies der AGS unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (8) Die AGS kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (9) Die AGS kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordern.
- (10) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der AGS.

## § 7

### Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwasser mit höherer Konzentration als nach § 6 zulässig oder die Einleitung von gewerblichem bzw. landwirtschaftlichem Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, bedingt den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage. Anschlussnehmer, die Abwässer gem. Satz 1 einleiten, sind Indirekteinleiter.
- (2) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das der AGS auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probenentnahmepunktes ist der AGS in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Diese Person ist der AGS schriftlich zu benennen.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die AGS kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen.
- (7) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Auf Verlangen der AGS sind Probenahmemöglichkeiten bzw. automatische Probenahmegeräte einzubauen.
- (8) Der Indirekteinleiter hat der AGS sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (9) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (10) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der AGS ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

## § 8

### Eigenkontrolle und Untersuchung des Abwassers

- (1) Die AGS kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die AGS kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gem. Abs. 1 und die Führung des Betriebsstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebsstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der AGS auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die AGS ist berechtigt vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der AGS auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 4 entspricht.
- (4) Die AGS hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen der AGS und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

## § 9

### Entwässerungsantrag und Zustimmung der AGS

- (1) Der Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers und der Zustimmung der AGS. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 bzw. der Anlage zu § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer auf besonderem Vordruck der AGS gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen mit Art und Anzahl der Schmutzwasseranschlüsse, Angaben zu den Anschlusswerten und den Abwassermengen und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1: 500) sowie ein Katasterplan beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage muss enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage und
  - c) alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.
- (4) Die AGS kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (6) Die AGS kann ihre Zustimmung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und zum Abschluss des Abwasserbeseitigungsvertrages unter Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Rücktritts sowie der nachträglichen Änderung erteilen. Die Zustimmung wird ungeachtet anderweitiger privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Zustimmung nur widerruflich erteilt.
- (7) Vor Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis gegeben hat.
- (8) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (9) Die Vorschriften der §§ 14, 15 und 155 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

## § 10

### Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die AGS an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Betreiber von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind den Anschlussnehmern nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AGS hat jede Unterbrechung oder Un-

regelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (4) Die AGS hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die AGS dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die AGS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der AGS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AGS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AGS verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die AGS tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die AGS ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der AGS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der AGS entstehen, gilt:
- a) Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der AGS, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der AGS ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
  - b) Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der AGS oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
  - c) Der Anschlussnehmer hat der AGS alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat die AGS von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die AGS nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

## § 12 Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer hat der AGS bei Anschluss an das öffentliche Abwassernetz einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen zu zahlen. Baukostenzuschüsse decken höchstens 70 % dieser Kosten ab. Der Baukostenzuschuss deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss. Erfolgt ein Anschluss an eine bestehende Druckentwässerungsanlage in öffentlichen Straßenräumen, so werden keine Baukostenzuschüsse erhoben.
- (2) Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, die für die Erstellung der örtlichen Entsorgungsanlagen des betreffenden Entsorgungsgebietes erforderlich sind.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m und bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von

50 m dazu verläuft;

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  6. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 25% der Grundstücksfläche, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  7. bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Der Baukostenzuschuss entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die betriebsfertig hergestellte örtliche Entsorgungsanlage. Er wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

## § 13 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss für Schmutzwasser beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet mit dem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze. Kann der Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht so angeordnet werden, dass er vom öffentlichen Bereich aus erwartet werden kann oder steht das anzuschließende Grundstück in einer geschlossenen Reihenbebauung an der Grundstücksgrenze, dann entfällt der Schacht und

der Grundstücksanschluss endet an der Grundstücksgrenze.

- (2) In der Regel ist jedes Grundstück über einen Grundstücksanschluss anzuschließen. Art, Zahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse, die Anordnung des Kontrollschachts sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AGS bestimmt.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Als Ausnahme kann die AGS mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die AGS zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der AGS durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der AGS und stehen in deren Eigentum. Sie werden einschließlich des Kontrollschachts ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung der Grundstücksanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sowie sonstige Störungen sind der AGS durch den Anschlussnehmer sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Die AGS ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Vor Beginn der Arbeiten kann die AGS vom Anschlussnehmer einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (9) Die Kosten werden bei Anschluss an den Hauptkanal nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Deren Berechnung erfolgt nach Aufmaß. Bei Berechnung der Grundstücksanschlusskosten gilt der Hauptkanal, der nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend. Dies gilt nicht, wenn eine Straßenseite oder ein Teil davon nicht bebaubar ist.
- (10) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist der AGS ebenfalls zu erstatten, wenn dies auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder aufgrund eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes geschieht.
- (11) Stellt die AGS auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der AGS die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse, die infolge der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks für den nicht angeschlossenen Grundstücksteil anfallen.
- (12) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AGS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. In diesem Fall ist die Herstellung des Grundstücksanschlusses auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der AGS durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der AGS zu sichern.
- (13) Die AGS unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (14) Bei Abbruch eines mit dem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die AGS stillgelegt, verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (15) Die AGS kann den Grundstücksanschluss abbinden und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (16) Bestehen in öffentlichen Straßenräumen Abwasserdruckrohrleitungen von öffentlichen Kanalnetzpumpwerken, so erfolgt der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage auf Antrag des Anschlussnehmers nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die AGS direkt an die Abwasserdruckleitung. Dabei verbindet die Hausanschlussdruckrohrleitung die Abwasserdruckleitung mit der Kundenanlage endend mit einem Erd- oder in das Pumpwerk selbst eingebauten Absperrschieber unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Hausanschlussdruckrohrleitung endet hinter der Absperrvorrichtung, gehört zu den Betriebsanlagen der AGS und steht in deren Eigentum. Bei Absperrarmaturen in der kundeneigenen Pumpstation soll das Pumpwerk nicht mehr als 3 m hinter der Grundstücksgrenze angeordnet werden. Die Pumpstation ist mit einer Rückstauarmatur auszurüsten. Die erforderliche Genehmigung erfolgt auf Antrag durch die AGS. Dem einzureichenden Antrag sind die unter § 9 Abs. 2 der AEB Abwasser genannten Unterlagen beizufügen. Die technischen Parameter der Nutzung der Druckentwässerungsanlage werden von der AGS einzelfallbezogen festgelegt. Die Kostenerstattung für die Herstel-

lung und Veränderung der Hausanschlussdruckrohrleitung erfolgt gemäß Abs. 8.

## § 14

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 959 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß (§ 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA), wenn die nach § 12 Abs. 4 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (1247 qm) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 12 zu berechnenden Baukostenzuschusses herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 12 Abs. 4 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 12 Abs. 4 Nr. 5 und 8 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben kostenfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).  
Die Kostenfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 12 Abs. 5 und Abs. 6 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 15

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Anschlussnehmer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksentwässerungsanlagen) zu versehen. Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit betriebsbereiten Abwasserleitungen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der AGS alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwasserleitungen wesentlich geändert werden oder neu angelegt werden sollen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB Abwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die AGS vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AGS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 bzw. der Anlage zu § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der AGS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die AGS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AGS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der AGS unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der AGS auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig werden, führt die AGS auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (11) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist der AGS unverzüglich mitzuteilen, damit die AGS diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf ande-

ren Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der AGS aus. Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die AGS die Anlage abgenommen hat. Die Abnahme wird - soweit möglich - mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben.

- (12) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der AGS an das öffentliche Abwasseretz angeschlossen sowie geändert werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinterliegders.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasserbeseitigungsanlagen im Einvernehmen mit der AGS herzustellen. Die AGS kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- und Kontrollschachts verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die Abwasserbeseitigungsanlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (14) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die AGS den Anschlusskanal an der Einleitstelle verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die AGS kann die Maßnahmen gem. Satz 1 auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (15) Die AGS ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der AGS Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (16) Im Falle einer Anschlussleitung ohne Kontrollschacht (§ 13 Abs. 1 Satz 2) hat der Anschlussnehmer zwischen der Zusammenführung von Grundleitungen und der Grundstücksgrenze ein Reinigungsrohr zu errichten, das für die AGS zugänglich sein muss. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der AGS eine Rückstausicherung, die bei einfacher Demontage der Verschlüsse den vollen Rohrschnitt zum Anschlusskanal freigibt, das Reinigungsrohr ersetzen.

## § 16

### Rückstau/Hebeanlage

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante vor dem zu entwässernden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die AGS nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (4) Die AGS kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt.

## § 17

### Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu betreiben. Die Einleitbedingungen des § 6 gelten auch für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (2) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt ungehindert an- und abgefahren, entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Grundstücken, die an dezentrale Schmutzwassereinrichtungen angeschlossen sind, ist der Inhalt der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in folgenden Zeiträumen dem Klärwerk durch die AGS zuzuführen und zu überlassen:
  - a) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu entleeren;
  - b) Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfallgruben) sind entsprechend den Vorgaben der DIN 1986 und DIN 4261 bzw. darüber hinaus bei Bedarf zu entleeren.Die Entleerung erfolgt durch die AGS oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Die AGS wird das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt geben.
- (4) Die Notwendigkeit der Grubenentleerung bzw. der zusätzlichen Entleerung von Kleinkläranlagen ist der AGS oder dem von ihr mit der Entleerung beauftragten Unternehmen mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- (5) Die Anschlussnehmer werden von der AGS bzw. dem beauftragten Dritten rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Sind die Termine allgemein festgelegt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entleerungsplans. Im Falle einer Verhinderung ist die AGS bzw. der beauftragte Dritte rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind vom Anschlussnehmer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt gem. dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.
- (6) Die AGS bzw. der von ihr Beauftragte ist zur Prüfung der dezentralen Grundstücksent-

wässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die AGS bzw. der von ihr Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 18

### Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der AGS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der AGS sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der AGS haben sich auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die AGS zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstücks durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der AGS gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die AGS noch gesichert werden.
- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der AGS hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AGS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

## § 19

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und den zu seinem Grundstück führenden Anschlusskanälen unverzüglich der AGS zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die AGS zu informieren.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der AGS unverzüglich - mindestens innerhalb von 10 Tagen - Mitteilung zu machen, wenn
  - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,
  - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
  - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Anschlussnehmer/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
  - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der AGS darüber hinaus mitzuteilen, wenn
  - erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
  - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer der AGS folgendes mitzuteilen:
  - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der AGS alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), anzugeben.

- (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben der AGS unverzüglich mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
  - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht mitzuteilen.
- (8) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner die AGS bzw. der Stadt ist, obliegen diesem - neben dem Grundstückseigentümer - die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.
- (9) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die AGS den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

## § 20

### Technische Anschlussbedingungen

Die AGS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

## § 21

### Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung oder Verbringung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschlussnehmer Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem Preisblatt.
- (2) Es werden getrennte Entgelte erhoben für
- a) die Einleitung von Schmutzwasser, das in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
  - b) die Einleitung von Grundwasser, das in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
  - c) das Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird,
  - d) das Abwasser (Fäkalschlamm), das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird.
- (3) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AGS entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

## § 22

### Entgeltmaßstäbe

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Bei der Einleitung von Grundwasser bemisst sich das Entgelt nach der eingeleiteten Menge.
- (3) Für Abwasser, das aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Fäkalschlammes.

## § 23

### Entgelt für die Einleitung von Abwasser

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt.
- (2) Als Schmutzwasser angefallen i. S. v. § 22 Abs. 1 gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte oder unzulässigerweise entnommene Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der AGS genehmigten Abwassereinrichtung,
  - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.
- abzüglich der Wassermengen, die vom Anschlussnehmer nachweislich im Sinne von Absatz 5 bis 8 nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet worden sind.
- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Anschlussnehmers als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall können die AGS vom Anschlussnehmer verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb einbauen lassen muss. Der Einbau muss von der AGS auf Kosten des Anschlussnehmers abgenommen werden. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die AGS kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten,

sonst der AGS. Verlangt die AGS keine Messeinrichtung, hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers fehlerhaft an, ist die AGS berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Anschlussnehmers durch die AGS geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das vom Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt sind, können auf Antrag bei der AGS, sofern sie glaubhaft gemacht werden, abgesetzt werden. Der Antrag ist bei der Stadt bis spätestens 15.02. des Folgejahres zu stellen. Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- eine Kopie der Verbrauchsabrechnung von der die Wassermenge abgesetzt werden soll,
  - ein Nachweis des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und die Angabe, wie viel Personen im jeweiligen Zeitraum zum Haushalt gehörten bzw. bei Betrieben die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter,
  - eine geeignete Bestätigung über den Rohrbruch oder den Schaden sowie mögliche ausgetretene Wassermengen (z. B. Fotomaterial mit Datumsanzeige, Polizeiberichte, Meldungen an Versicherungen etc.) und eine Rechnung der Firma, die den Rohrbruch beseitigt hat,
  - eine kostenpflichtige fachtechnische Stellungnahme der AGS.
- (6) Bei Wassermengen, die regelmäßig auf dem Grundstück versickern, verdampfen oder verarbeitet werden, ist zur Nachweisführung der nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Mengen der Einbau eines verplombten Zweit Zählers erforderlich, der auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Der Einbau ist der AGS anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über einen Unterzähler ermittelt werden, kann die AGS die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen (Abwassermesser gem. Abs. 3). Die Abnahme (Verplombung) des Unterzählers erfolgt durch die AGS auf Kosten des Anschlussnehmers. Ab Abnahme (Verplombung) des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Mengenpreises herangezogen. Bei jeder neuen Eichung ist eine weitere kostenpflichtige Abnahme (Verplombung) durch die AGS erforderlich.
- (7) Für den Nachweis der Nichteinleitung von bezogenem Wasser oder Wasser aus Eigenförderung durch Industrie oder Gewerbe, insbesondere in Fällen, in denen das Wasser in das Produkt eingeht, können Erfahrungs- und Vergleichswerte herangezogen werden. Die Angaben zu den jeweiligen Produktions- bzw. Bezugsmengen sind der AGS mit dem Antrag nachprüfbar zur Kenntnis zu geben. Sie gelten mindestens einen Monat, jedoch maximal ein Jahr, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (8) Bei Gärtnereien und ähnlichen Betrieben, die wesentliche Mengen des bezogenen Wassers für die Beregnung von Kulturen verwenden, können Festmengen unter Beachtung der Vegetationsperiode für die Einleitung von Abwasser vereinbart werden. Dazu ist die Anwendung von bestehenden Pauschalrichtlinien für den Trinkwasserverbrauch als gleichzeitige Abwassereinleitungsmenge zulässig.
- (9) Werden wesentlich falsche Angaben zur möglichen Absetzung von Abwasser zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils gemacht, erfolgt keine Berücksichtigung in der laufenden und in der folgenden Abrechnungsperiode. Der erlangte Vorteil kann rückwirkend für mindestens zwei Jahre durch die Stadt durch Nachberechnung der vollen Abwassermenge rückgängig gemacht werden. Die Berechnung von Vertragsstrafen bleibt davon unberührt.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser ist der AGS in geeigneter Form anzuzeigen. Die AGS kann im Einzelfall weitere Bedingungen für die Feststellung der eingeleiteten Menge Grundwasser festlegen.
- (11) Für Großkünden mit einer jährlichen Einleitmenge von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> können Sonderkonditionen vereinbart werden.

## § 24

### Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Die Menge des aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

## § 25

### Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zählerablesung erfolgt grundsätzlich in der zweiten Dezemberhälfte. Die AGS erhebt monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Abwassermenge des vorangegangenen Rechnungsjahres.
- (2) Erfolgt die Benutzung erstmalig im Laufe des Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge zum 31. Dezember des Jahres.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Anschlussnehmer werden in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehler-

grenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

## § 26

### Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die AGS festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

## § 27

### Vorauszahlungen

- (1) Die AGS ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die AGS Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die AGS auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

## § 28

### Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die AGS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die AGS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 29

### Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## § 30

### Aufrechnung

Gegen Ansprüche der AGS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 31

### Datenschutz

Die AGS verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datenheimis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die AGS.

## § 32

### Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 ist die AGS berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der AGS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die AGS ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 21 bis 25 nicht nachkommt.
- (3) Die AGS hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der AGS durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der AGS diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.
- (4) Die AGS unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

## § 33

### Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die AGS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die AGS höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## § 34

### Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der AGS.
- (2) Das gleiche gilt,
  - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Stendal verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 35

### Bekanntmachungen

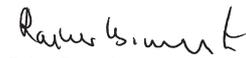
Bekanntmachungen der AGS erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“, soweit gesetzlich keine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36, in 39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 36

### In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal treten zum 01.07.2006 in Kraft.

Stendal, den 06.06.2005



Rainer Burmeister  
Geschäftsführer

Abwassergesellschaft  
Stendal mbH  
Moltkestraße 34-46  
39576 Stendal

## Anlage zu § 6 AEB Abwasser Einleitbedingungen der Abwassergesellschaft Stendal mbH - Grenzwerte -

### Allgemeine Parameter

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Temperatur  | bis 35 °C                    |
| 2. pH-Wert   | wenigstens 6,5; höchstens 10 |
| 3. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)<br>(Analyse nach DIN 38409-H41)       | kleiner als 2000 mg/l        |
| 4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Arbeitszeit<br>(Analyse nach DIN 38409-H9) | kleiner als 10 mg/l          |

### Besondere Parameter

Wenn die zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergangenen Anhänge zur Rahmen-AbwasserVWV zu den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen (wassergefährdende Stoffe) Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Maximalwerte.

1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe  
(u.a. verseifbare Öle und Fette)
  - a) direkt abseidbar  
(Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 100 mg/l bzw.
  - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen:  
gesamt  
(Analyse nach DIN 38409-H17) kleiner als 250 mg/l
2. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abseidbar  
(Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 10 mg/l oder
  - b) gesamt  
(Analyse nach DIN 38409-H18) kleiner als 20 mg/l  
(a) bzw. b) entsprechend Vorbehandlung nach DIN 1999, Teil 4 Koaleszenzabscheider)
3. Halogenierte organische Verbindungen

<p>3.1. Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX, Analyse nach DIN 38409-H14) kleiner als 1 mg/l</p> <p>3.2. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Analyse nach DIN 38407-F5) kleiner als 0,5 mg/l</p> <p>4. Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (Testverfahren nach DIN 38412-L2) nach entsprechend spezieller Festlegung</p> <p>5. Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH Analyse nach DIN 38409-H16-2) kleiner als 20 mg/l</p> <p>6. Stickstoffverbindungen</p> <p>6.1. Stickstoff gesamt (N) als Summe aus Kjeldahl-Stickstoff NO<sub>2</sub>-N und NO<sub>3</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N (Analysen nach DEV H12) kleiner als 100 mg/l</p> <p>6.2. Nitrit (NO<sub>2</sub>) (Analyse nach DIN 38405-D19) kleiner als 10 mg/l</p> <p>7. Phosphor gesamt (P) (Analyse nach DIN 38405-D11) kleiner als 20 mg/l</p> <p>8. Weitere Anionen - Sulfat (SO<sub>4</sub>) kleiner als 400 mg/l - Fluorid (F) kleiner als 40 mg/l - Cyanid, leicht freisetzbar (CN) kleiner als 0,2 mg/l - Cyanid, gesamt (CN) kleiner als 5,0 mg/l - Sulfid (S) kleiner als 2,0 mg/l</p> <p>9. Kationen - Antimon (Sb) kleiner als 0,5 mg/l - Arsen (As) kleiner als 0,5 mg/l - Barium (Ba) kleiner als 5,0 mg/l - Blei (Pb) kleiner als 1,0 mg/l - Chrom, gesamt (Cr) kleiner als 1,0 mg/l - Chrom als Chromat (Cr-VI) kleiner als 0,2 mg/l - Kupfer (Cu) kleiner als 1,0 mg/l - Nickel (Ni) kleiner als 1,0 mg/l - Selen (Se) kleiner als 2,0 mg/l - Zink (Zn) kleiner als 5,0 mg/l - Silber (Ag) kleiner als 1,0 mg/l - Zinn (Sn) kleiner als 5,0 mg/l - Cadmium (Cd) kleiner als 0,5 mg/l* - Quecksilber (Hg) kleiner als 0,1 mg/l - Cobalt (Co) kleiner als 2,0 mg/l</p> <p>10. Chlorverbindungen</p> <p>10.1. Chlorierte Lösungsmittel als Cl kleiner als 5,0 mg/l</p> <p>10.2. freies Chlor kleiner als 0,2 mg/l</p> <p>11. Anionische Tenside (Analyse nach DIN 38409-H23) kleiner als 100 mg/l</p> <p>12. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.</p> <p>13. Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.</p> <p>14. Gase: Die Ableitung von Abwasser, das zum Beispiel Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthält oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt zum Beispiel bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.</p> <p>* Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen bearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.</p>	<p>Gesamtpreis 13,27 €/m<sup>3</sup></p> <p>1.2 Der Baukostenzuschuss pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche ergibt sich aus der jeweiligen Gebietskalkulation.</p> <p>2. <b>Mahnungen</b> Schriftliche Mahnung 4,00 €</p> <p>Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet.</p>
---	---

## Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Groß Schwachten

### § 1 Zuwendungen

Die Gemeinde Groß Schwachten gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

### § 2 Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Groß Schwachten zu beantragen. Im Antrag sind Zweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebotseinholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

### § 3 Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

### § 4 Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

### § 5 Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

### § 6 Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

### § 7 Rückforderungen

- Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
  - die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
  - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
  - der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
  - der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Groß Schwachten tritt am Tage nach ihrer Veröf-

## Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung

Gültig ab 01.07.2006

### 1. ABWASSERPREISE

#### 1.1 Mengenpreise Euro/m<sup>3</sup> (1 m<sup>3</sup> = 1 000 Liter)

Schmutzwasserbeseitigung	
Kubikmeterpreis, netto	3,72 €/m <sup>3</sup>
zzgl. Umsatzsteuer 16%	0,60 €/m <sup>3</sup>
Gesamtpreis	4,32 €/m <sup>3</sup>
Einleitung von Grundwasser	
Kubikmeterpreis, netto	0,44 €/m <sup>3</sup>
zzgl. Umsatzsteuer 16%	0,07 €/m <sup>3</sup>
Gesamtpreis	0,51 €/m <sup>3</sup>
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	
je m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts	
Kubikmeterpreis, netto	18,89 €/m <sup>3</sup>
zzgl. Umsatzsteuer 16%	3,02 €/m <sup>3</sup>
Gesamtpreis	21,91 €/m <sup>3</sup>
Entsorgung aus abflusslosen Gruben	
je m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts	
Kubikmeterpreis, netto	11,44 €/m <sup>3</sup>
zzgl. Umsatzsteuer 16%	1,83 €/m <sup>3</sup>

fentlichung in Kraft.

Groß Schwechten, den 24. Mai 2006



Bürgermeister

Stadt Stendal - Trägergemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

## Gemeinde Buchholz

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	bisher	der Gesamtbetrag neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		2.800 EUR	227.800 EUR	225.000 EUR
die Ausgaben	2.800 EUR		227.800 EUR	225.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		700 EUR	58.800 EUR	58.100 EUR
die Ausgaben	700 EUR		58.800 EUR	58.100 EUR

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

#### § 6

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 14.06. bis 26.06.06 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Buchholz, den 24.04.2006



Gerhold  
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg  
Der Bürgermeister

### Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 27.04.2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

15.06. - 23.06.2006

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300, öffentlich aus.



Poloski  
Bürgermeister

Gemeinde Kamern

## Bekanntmachung

### Widmung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Name der Straße:	Am Deich
Lagebezeichnung	Gemarkung Kamern, Flur 9, Flurstück 8 (Teilfläche), Flurstück 32/3 (Teilfläche), Flurstück 211 (Teilfläche) Gemarkung Kamern, Flur 7, Flurstücke 94, 3/23, 3/21
Länge:	630 m
Klassifizierung:	Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des StrG LSA
Funktion:	Anliegerstraße mit Parkflächen im Bereich Badestelle u. Gaststätten
Straßenbaulasträger:	Gemeinde Kamern
Widmungsverfügung:	Fahrverkehr: Tempo 20 km/h Fahrverbote: keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während nachstehender Dienst- und Sprechzeiten vorgebracht werden:

VWG „Elbe-Havel-Land“, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe):

Montag: 9.00-16.00 Uhr  
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr  
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Kamern:

Dienstag: 9.00-16.00 Uhr

Kamern, den 14.06.2006 (Tag der Veröffentlichung)



Beck  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

### Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden sowie die Entlastung der Verwaltungsleiterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Verwaltungsleiterin bestätigt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden.

Der Verwaltungsleiterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 03.07.2006 - 12.07.2006 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31